

deraufnahme des Verfahrens durch das Bezirksgericht war daher abzuweisen.

Wenn der Kläger meint, trotz der Klagerücknahme aus dem von ihm eingereichten Neuerervorschlag Ansprüche auf Vergütung aus Neuerertätigkeit zu haben, muß er diese bei der Konfliktkommission geltend machen. Solche Ansprüche könnten allerdings nur dann gegeben sein, wenn — entgegen den Feststellungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht — der Verklagte doch den Neuerervorschlag des Klägers nutzen sollte.

§ 117 Abs. 4 AGB.

Im Planjahr mit Verweisen geahndete fortlaufende Arbeitspflichtverletzungen, die im folgenden Jahr zur fristlosen Entlassung des Werk tätigen führen, können die Nichtzahlung von Jahresendprämie begründen.

KrG Potsdam-Land, Urteil vom 15. September 1981 — A 46/81.

Der Verklagte arbeitete von Juni 1980 bis Januar 1981 beim Kläger. Er wurde wiederholt disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, da er Fehlstunden verursacht und während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich genommen hatte. Am 13. Januar wurde er wegen derartiger Arbeitspflichtverletzungen fristlos entlassen.

Der Kläger hat bei der Konfliktkommission beantragt, den Betrieb zu verpflichten, Jahresendprämie für die Zeit vom Juni bis Dezember 1980 an ihn zu zahlen.

Die Konfliktkommission hat antragsgemäß entschieden.

Gegen diese Entscheidung hat der Betrieb Einspruch erhoben, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Gemäß § 117 Abs. 4 AGB kann bei schwerwiegender Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin die Jahresendprämie gemindert werden oder entfallen. Der Verklagte hat nachweislich die sozialistische Arbeitsdisziplin mehrmals verletzt, so daß disziplinarische Maßnahmen (Verweis, strenger Verweis) ausgesprochen werden mußten. Die Tatsache, daß die fristlose Entlassung als schwerste Disziplinarmaßnahme erst Mitte Januar 1981, also nach Ablauf des Planjahrs, erfolgte, kann nicht losgelöst von den Arbeitsdisziplinverletzungen des Verklagten während des Planjahrs gesehen werden. Die Zuerkennung der Jahresendprämie enthält auch Elemente der gesellschaftlichen Würdigung des Gesamtverhaltens des Werk tätigen während des Planjahrs und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der Auszahlung. Folglich haben auch die nach Ablauf des Planjahrs begangenen Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin Auswirkungen auf die Gewährung der Jahresendprämie, sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die sich später bestätigen (vgl. OG, Urteil vom 18. September 1980 — OAK 15/80 - NJ 1980, Heft 12, S. 569).

In der vorliegenden Sache hat der Verklagte während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit Arbeitspflichtverletzungen begangen. Erzieherische Maßnahmen hat er stets ignoriert, so daß letzten Endes wegen erneuter Vorfälle die fristlose Entlassung ausgesprochen werden mußte. Es liegt somit eine schwere Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin vor, so daß ein Anspruch auf Jahresendprämie nicht besteht.

Familienrecht

§ 22 FGB.

Ans unterhaltsrechtlicher Sicht kann keine Verpflichtung zur Aufnahme oder zur ständigen Aufrechterhaltung einer Nebenbeschäftigung hergeleitet werden.

OG, Urteil vom 16. Februar 1982 - 3 OFK 3/82.

Der Kläger verpflichtete sich in einer gerichtlichen Einigung vom 23. März 1970, für das Kind Andreas H. monatlich 160 M Unterhalt zu zahlen. Dieser Verpflichtung lag ein monatliches Nettoeinkommen des Klägers von durchschnittlich 2 000 M aus freiberuflicher Tätigkeit zugrunde. 1975 nahm der Kläger ein Arbeitsrechtsverhältnis auf. Außerdem besaß er die Zulassung für eine nebenberufliche Tätigkeit als Werbeökonom. Diese Zulassung gab er nach seinen Darlegungen im Dezember 1979 zurück.

In Übereinstimmung mit dem Antrag des Klägers hat das Kreisgericht den Unterhalt herabgesetzt.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend ausgeführt, daß ein Unterhaltsverpflichteter einer den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachzugehen hat, die seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften entspricht, und daß er aus den erzielten Einkünften die zur Sicherung eines angemessenen Lebensbedarfs der unterhaltsbedürftigen Kinder erforderlichen Mittel bereitzustellen hat (Abschn. I der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBl. II Nr. 49 S. 331]; OG, Urteile vom 3. Juli 1973 - 1 ZzF 11/73 - [NJ 1974, Heft 4, S. 125]; vom 18. Dezember 1973 - 1 ZzF 23/73 - [NJ 1974, Heft 7, S. 219]; vom 4. September 1979 - 3 OFK 33/79 - [NJ 1980, Heft 1, S. 40]). Zu diesen Einkünften zählt auch das durch Nebenbeschäftigung erzielte Nettoeinkommen (vgl. Abschn. III Ziff. 3 A d und f der Richtlinie Nr. 18; W. Strasberg in NJ 1975, Heft 10, S. 298). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das zusätzliche Einkommen — wie hier in den Jahren bis 1979 — den Hauptanteil des Arbeitseinkommens darstellt.

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß beim Kläger die Voraussetzungen zur Erzielung von Einkommen aus Nebenbeschäftigung auch in der Zeit nach 1979 vorliegen würden, kann nach dem Ergebnis der bisherigen Sachfeststellungen nicht zugestimmt werden. Um die Frage zu klären, ob der Kläger nach 1979 eine Nebenbeschäftigung ausgeübt hat und daraus wesentliche Einkünfte bezog, wären ausgehend von eindeutigen Fragestellungen exakte Auskünfte von den maßgeblichen Stellen einzuholen gewesen.

Der Auffassung des Bezirksgerichts, eine aus steuerlichen Erwägungen erfolgte Einstellung der Nebenbeschäftigung und der darauf beruhende Wegfall wesentlicher Einkünfte könne nicht zur Verminderung der Unterhaltsverpflichtung führen, kann gleichfalls nicht zugestimmt werden. Aus dem Erfordernis zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit kann nicht die Verpflichtung zur Aufnahme oder zur ständigen Aufrechterhaltung einer Nebenbeschäftigung hergeleitet werden. Es geht aus unterhaltsrechtlicher Sicht vor allem um die Nutzung der jeweils gegebenen Möglichkeiten im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses nach §§ 38 ff. AGB oder eines ähnlichen Arbeitsverhältnisses. Ob ein Unterhaltsverpflichteter darüber hinaus eine Nebenbeschäftigung ausübt, liegt unter Beachtung seiner persönlichen Leistungsmöglichkeiten, gesundheitlichen Voraussetzungen, familiären Verpflichtungen (§§ 12, 42, 43 FGB) und weiterer Umstände in seinem Ermessen.

Es ist unzulässig, zu unterstellen, daß der Kläger weiterhin Arbeitseinkünfte in früherer Höhe erziele bzw. zu erzielen in der Lage und verpflichtet sei.

Für den Fall, daß der Kläger die mit hohen Einkünften verknüpfte Nebenbeschäftigung eingestellt hat, wäre festzustellen gewesen, welches anrechenbare Nettoeinkommen er bei Eingehung eines den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsverhältnisses erzielt bzw. zu erzielen in der Lage ist. Dabei wäre die absehbare künftige Einkommensentwicklung zu berücksichtigen gewesen